

Vereinsatzung des „Netzwerk 7 – Club der Handballfreunde e.V.“

Präambel

Der Handballsport hat in der Region Schwerin eine lange Tradition, er begeistert seit Jahrzehnten die Massen.

Leistungshandball benötigt ein breites wirtschaftliches Fundament, das aber auf Grund der aktuellen ökonomischen Lage unseres Bundeslandes / unserer Region sehr schwer zu legen ist. Daher ist es erforderlich, nicht nur auf die Hilfe von aussen zu setzen, sondern selbst Initiativen zu ergreifen.

Hierbei soll der „Netzwerk 7 – Club der Handballfreunde e.V.“ behilflich sein.

Durch ihn soll ein ausgeprägter Gemeinschaftsinn entstehen, um auf diese Weise mit verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten gemeinsam Ideen und Initiativen für die Unterstützung des Handballsports in der Region Schwerin zu entwickeln.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk 7 – Club der Handballfreunde e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2 Zweck

(1) Der „Netzwerk 7 – Club der Handballfreunde e.V.“ verfolgt als Interessengemeinschaft den Zweck, den regionalen Spitzensport, und zwar insbesondere den Handballsport, zu fördern.

Ferner soll über ein gemeinsames Auftreten bei Handballsportveranstaltungen der Gemeinschaftsinn der Mitglieder und über andere Veranstaltungen die Kommunikation der Mitglieder untereinander gefördert werden.

Diesen Zweck will der Verein überwiegend über die Durchführung von Veranstaltungen und über den Einsatz von Werbemitteln bei Handballsportveranstaltungen erreichen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 3a Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Der Verein will seine Zielsetzung durch die ordentliche Mitgliedschaft von angesehenen Unternehmen, Unternehmern und Freiberuflern verschiedener Branchen aus Schwerin und Umgebung verwirklichen.

(2) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder soll grundsätzlich auf 100 beschränkt sein.

(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 3b Fördernde Mitgliedschaft

(1) Der Verein will seine Zielsetzung durch die fördernde Mitgliedschaft von angesehenen Privatpersonen aus Schwerin und Umgebung verwirklichen.

(2) Die Anzahl der fördernden Mitglieder soll grundsätzlich auf 25 beschränkt sein.

(3) In Einzelfällen können auch Organisationen und Körperschaften als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Über die Aufnahme und den Ausschluss der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederversammlung steht es frei, über eine generelle Aufnahmegebühr zu bestimmen.

§ 5a Werbeumlage, Spende

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen zur Erzielung des Vereinszweckes eine Werbeumlage. Die Höhe der zu zahlende Werbeumlage wird durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes jährlich festgesetzt.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen keine Werbeumlage, sondern alternativ eine Spende. Die Höhe und der Empfänger der zu zahlende Spende werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes jährlich festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Ausgenommen hiervon sind Einzelverpflichtungen und Dauerschuldverhältnisse ab einem Betrag von Euro 2.500,00. Für diese ist eine Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Vermögenswerte. Sofern gegenüber einem Vertragspartner finanzielle Verpflichtungen pro Jahr von mehr als Euro 5.000,00 eingegangen werden, ist der erweiterte Vorstand vorher zu hören.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
Er fungiert als Funktionsvorstand des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand insbesondere in den Bereichen Schriftführung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedergewinnung, Mitgliederbetreuung und Veranstaltungsorganisation.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden durch Mitteilung in Textform einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Datenschutzklausel

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Firmenzugehörigkeit, Firmierung, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst oder das Mitglied widersprochen hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Schwerin im Mai 2023